

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1995

Nr. 146

ausgegeben am 29. Juni 1995

---

## Verordnung vom 31. Mai 1995 über die EWR-Rechtssammlung

Aufgrund von Art. 4 Abs. 3, Art. 5 Abs. 3 und Art. 8 des Gesetzes vom 22. März 1995 über die Umsetzung und Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften, LGBl. 1995 Nr. 99<sup>1</sup>, sowie aufgrund von Art. 3 Bst. k, Art. 11 und 18 Abs. 1 des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41<sup>2</sup>, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBl. 1995 Nr. 101, verordnet die Regierung:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

##### *EWR-Rechtssammlung*

Durch diese Verordnung wird eine EWR-Rechtssammlung eingerichtet.

#### Art. 2

##### *Herausgabe*

Die EWR-Rechtssammlung wird von der Regierung als ein integrierender Bestandteil des Liechtensteinischen Landesgesetzblattes herausgegeben.

## Art. 3

*Wiedergabe*

Die Anfertigung von Kopien der EWR-Rechtssammlung durch Verfahren der technischen Wiedergabe (insbesondere Druck, Fotokopie und Mikroverfilmung) zur privaten oder gewerblichen Weiterverbreitung bedarf einer Bewilligung durch die Regierung.

## II. Form und Erscheinungsweise

## Art. 4

*Form*

1) Die EWR-Rechtssammlung wird in Form einer Loseblatt-Sammlung herausgegeben.

2) Jede EWR-Rechtsvorschrift trägt einen Vermerk nach Massgabe der Systematik der Protokolle und Anhänge des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum, LGBL. 1995 Nr. 68.

3) Der Vermerk gemäss Abs. 2 enthält einen Hinweis auf:

- a) die Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt;
- b) die Nummer dieser Beschlüsse.

## Art. 5

*Erscheinungsweise*

1) Nachführungen der EWR-Rechtssammlung bestehen in Änderungen oder Ergänzungen der in der EWR-Rechtssammlung kundgemachten EWR-Rechtsvorschriften.

2) Sie erfolgen sowohl zeitlich als auch systematisch nach Massgabe der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt.

### III. Register

#### Art. 6

##### *Grundsatz*

1) Der Titel und die Fundstelle der in der EWR-Rechtssammlung kundgemachten EWR-Rechtsvorschriften werden in einem Register aufgeführt.

2) Ist in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, finden die Art. 2, 4, 5 und 8 auf das Register sinngemäss Anwendung.

#### Art. 7<sup>3</sup>

##### *Herausgabe*

Das Register wird einmal jährlich herausgegeben.

### IV. Organisation und Durchführung

#### Art. 8

##### *Einsichtnahme*

Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtszeiten sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

#### Art. 9

##### *Bezug und Vertrieb*

1) Die EWR-Rechtssammlung kann im Abonnement bezogen werden. Die Regierung setzt eine Verwaltungsgebühr für den Bezug der EWR-Rechtssammlung im Abonnement fest.

2) Zum Bezug der EWR-Rechtssammlung im Abonnement berechtigt sind natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein.

3) Der Vertrieb der EWR-Rechtssammlung obliegt der Stabsstelle EWR.<sup>4</sup>

## V. Schlussbestimmung

Art. 10

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Mario Frick*  
Fürstlicher Regierungschef

---

1 LR 170.51

---

2 LR 170.50

---

3 Art. 7 abgeändert durch [LGBL. 2001 Nr. 58.](#)

---

4 Art. 9 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL. 2001 Nr. 199.](#)